

## **Richtlinie**

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer

# **zur Berichterstattung über die Beachtung von Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) gemäß § 71 Abs 4 WAG 2018 bzw. gemäß § 72 Abs 4 WAG 2018**

*(verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom 14.10.2008 als Richtlinie IWP/BA 6, zuletzt geändert im Dezember 2017)*

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

1. Einleitung .....	2
2. Grundsätze der Berichterstattung .....	2
3. Empfohlener Aufbau des Berichts .....	3
Anlage 1: Prüfung von Wertpapierfirmen gemäß § 71 WAG 2018 und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 72 WAG 2018 .....	7
Anlage 2: Checkliste für die Durchführung der Prüfung .....	12

## 1. Einleitung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses von inländischen Wertpapierfirmen (idF kurz: WPF) in dem in § 71 Abs 3 Z 2 WAG 2018 näher umschriebenen Umfang ist gemäß § 71 Abs 4 WAG 2018 in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 273 UGB darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (idF kurz: WPDLU) in dem in § 72 Abs 3 WAG 2018 näher umschriebenen Umfang ist gemäß § 72 Abs 4 WAG 2018 in einem gesonderten Prüfungsbericht aufzunehmen. Die Prüfung umfasst insbesondere die Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 und 10 sowie des II. Hauptstücks des WAG 2018 und des Titels II. (Art 3-13) der VO (EU) Nr. 600/2014. Die Prüfung und die Berichterstattung darüber ist anhand der als Anlage 2 vorliegenden „Checkliste für die Durchführung der Prüfung gemäß § 71 Abs 3 Z 2 sowie § 72 Abs 3 WAG 2018“ durchzuführen. Diese Checkliste wurde mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) abgestimmt.

Klarestellt ist, dass WPF und WPDLU neben den Bestimmungen des WAG 2018 auch ua. jene der VO (EU) 2017/565 einzuhalten haben. Die Compliance Funktion und die Interne Revision haben die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2017/565 zu überwachen und darüber zu berichten.

- (2) Die geänderte Fassung ist für Prüfungen von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 2. Jänner 2018 enden.
- (3) In diesem Zusammenhang sind grundsätzliche Fragen zum Umfang der Aufgaben des Prüfers im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Sachverhalte und zur Qualität der in der Anlage zum Prüfungsbericht bzw. dem gesonderten Prüfungsbericht getroffenen Aussagen, auch vor dem Hintergrund der national und international anerkannten Grundsätze der Abschlussprüfung, aufgeworfen worden, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

## 2. Grundsätze der Berichterstattung

- (4) Gemäß International Framework for Assurance Engagements der IFAC, deren Mitglieder das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind, sind Berufsangehörige verpflichtet, Berichte über Tätigkeiten, die nicht mit einer Zusicherung verbunden sind, klar von der Berichterstattung im Zusammenhang mit Zusicherungsleistungen zu unterscheiden.
- (5) Der Fragenkatalog der Checkliste (**Anlage 2**) enthält Aussagen, die einer Zusicherung nicht zugänglich sind:
  - Einer Zusicherungsleistung ist nur eine Übereinstimmung mit einem klaren Bezugsrahmen zugänglich (International Framework for Assurance Engagements).

- Zahlreiche Fragen enthalten Begriffe, deren Auslegung im Ermessen der Aufsichtsbehörde stehen.
- Andere Fragen sind rein faktischer Natur, z.B. ob ein aufrechter Konzessionsbescheid vorliegt.

(6) Die Beurteilung der in der Checkliste angeführten Fragestellungen erfolgt alternativ nach folgenden Kriterien:

**„ja“** wenn die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen nach berufsblichem Ermessen für die Beurteilung ausreichend sind und sich daraus ergibt, dass die Bestimmung beachtet bzw. ein entsprechendes Verfahren eingerichtet („Design and Implementation“) wurde.

**„nein“** wenn ein erheblicher Verstoß gegen die zu prüfende Norm anhand der der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen unzweifelhaft ist; im Regelfall wird durch ein „nein“ die Berichtspflicht des Abschlussprüfers im Sinne des § 93 Abs 2 WAG 2018 ausgelöst.

**„erläuterungsbedürftig“** wenn die Beachtung der zu prüfenden Norm bzw. die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens aus irgendeinem Grund mangel- oder zweifelhaft erscheint oder eine eindeutige Feststellung nicht getroffen werden kann **oder** wenn kurzfristig behebbare (oder mittlerweile behobene) Mängel vorliegen, aber kein erheblicher Verstoß, der zur Berichtspflicht gemäß § 93 Abs 2 WAG 2018 vorliegt.

**„keine Geschäftsfälle“, „nicht anwendbar“** wenn zu einem Prüffeld mangels Betätigung des Unternehmens in diesem Bereich keine Feststellungen zu treffen sind bzw. wenn die zu prüfende Norm auf das konkrete Unternehmen keine Anwendung findet.

- (7) Daher wird in der Checkliste klar hervorgehoben, dass die Beantwortung einer Frage mit „ja“ keine Zusicherung, d.h. kein Prüfungsurteil iSd § 274 UGB darstellt. Die durchgeführten Prüfungshandlungen sind in einem verbalen Teil des Prüfungsberichtes zu beschreiben. Die Anlage 1 enthält Muster (für WPF und WPDLU) für solche Beschreibungen, die bei Bedarf anzupassen sind.
- (8) Negative und erläuterungsbedürftige Feststellungen sind gesondert darzustellen, zu erläutern und eindeutig der Nummer aus dem entsprechenden Prüffeld der Checkliste zuzuordnen bzw. es ist im Text auf die entsprechende Nummer der Checkliste zu verweisen.

### 3. Empfohlener Aufbau des Berichts

- (9) Vorangestellt sei, dass der Bericht des Prüfers vor allem der Kommunikation mit der FMA dient und der Behörde über die Erläuterungen und die Beantwortung der

Checkliste ein Bild über die vom Prüfer vorgefundenen Verhältnisse bei der WPF / dem WPDLU vermitteln soll.

- (10) Gemäß § 71 Abs 4 WAG 2018 ist das Ergebnis der Prüfung iSd Abs 3 leg cit „in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen“. Diese Bestimmung bezieht sich auf die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen bei inländischen WPF.
- (11) Der Bericht über die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen ist bei WPF Teil des Berichts über die Jahresabschlussprüfung. Es ist daher empfohlen, dass die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen gleichzeitig mit der Jahresabschlussprüfung abgeschlossen werden. Bei WPDLU handelt es sich um einen gesonderten Bericht.
- (12) In Anlehnung an die in Anlage 2 beigefügte Checkliste wird folgender Aufbau für den aufsichtsrechtlichen Berichtsteil von inländischen WPF und WPDLU empfohlen:
  1. Auftrag und Durchführung (*Anmerkung: inklusive Erläuterung der Prüfungshandlungen gemäß Anlage 1, inklusive Unterschrift; außerdem sollten auf Wunsch der FMA die Kontaktdaten des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers [Telefon, email] angegeben werden*)
  2. Rechtliche Verhältnisse (soweit nicht im Bericht über die Jahresabschlussprüfung enthalten)
  3. Konzession, Eigenkapital und Anzeige-/Bewilligungspflichten
  4. Art und Umfang der Wertpapierdienstleistungen
  5. Organisationspflichten
    - a. allgemeine organisatorische Anforderungen
    - b. Compliance
    - c. Zuständigkeiten der Geschäftsleitung
    - d. Bearbeitung von Beschwerden
    - e. Vergütungsgrundsätze und –praktiken
    - f. Persönliche Geschäfte und relevante Personen
    - g. Auslagerung und Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) und Wertpapiervermittlern (WPV)
    - h. Interessenkonflikte
    - i. Risikomanagement
    - j. Interne Revision
    - k. Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen
  6. Wohlverhaltensregeln vor der Dienstleistungserbringung
    - a. Handeln im besten Interesse des Kunden
    - b. Informationspflichten

- c. Produktüberwachungspflichten
- d. Kundenkategorisierung

7. Wohlverhaltensregeln während der Dienstleistungserbringung

- a. Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen
- b. Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen und Bearbeitung von Kundenaufträgen

8. Dokumentation nach der Dienstleistungserbringung

- a. Berichtspflichten

9. Bericht gemäß § 44 WAG 2018 (Schutz des Kundenvermögens, sofern anwendbar)

10. Stellungnahme zu Transparenz für Handelsplätze gemäß Titel II der VO (EU) 600/2014 MiFIR

11. Checkliste

12. Anlage: eventuell AAB (sofern nicht bereits bei Jahresabschlussprüfbericht beigelegt)

- (13) Inländische WPF und WPDLU sind gemäß ihres Konzessionsumfangs nicht berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von fremden Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, daher sind die §§ 38 bis 41 und 43 bis 44 WAG 2018 für diese nicht relevant. Die Überprüfung hinsichtlich des „Haltens von Kundengeldern/Finanzinstrumenten“ ist aber bei Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen zwingend erforderlich.
- (14) Der empfohlene Aufbau kann auch bei WPDLU eingehalten werden.
- (15) Für Berichte von zu prüfenden Rechtsträgern aus Drittländern (§§ 21 bis 25 WAG 2018), die im Inland tätig werden, wird für Prüfungen nach § 23 Abs 3 WAG 2018 grundsätzlich der oben angeführte Aufbau - unter Berücksichtigung des abweichenden Prüfungsumfangs - empfohlen.



## **Anlage 1: Prüfung gemäß § 71 bzw. 72 WAG 2018**

Zur Prüfung nach § 71 Abs 3 Z 2 WAG 2018 (bei WPDLU § 72 Abs 3 WAG 2018) haben wir folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

WPF: Die Berichterstattung in dieser Anlage zum Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sowie den nachfolgend dargelegten Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen und wurde unter Anwendung der berufsüblichen Grundsätze erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir im erforderlichen Ausmaß die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems kritisch gewürdigt. Dabei haben wir uns vom Vorhandensein entsprechender Kontrollen durch Befragungen, Beobachtungen, etc. überzeugt.

WPDLU:

Die Berichterstattung im gesonderten Prüfungsbericht beruht auf den im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und wurde unter Anwendung der berufsüblichen Grundsätze erstellt. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung haben wir im erforderlichen Ausmaß die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems kritisch gewürdigt. Dabei haben wir uns vom Vorhandensein entsprechender Kontrollen durch Befragungen, Beobachtungen, etc. überzeugt.

### **I. Prüfungshandlungen zu dieser Anlage**

- Wir haben uns anhand der Aufbauorganisation und durch Befragung der Geschäftsleitung erkundigt, ob durch Festlegung angemessener Strategien und Verfahren (insbesondere zu Aufbau- und Ablauforganisation, Interne Kontrollmechanismen, Zuständigkeiten der Geschäftsleitung und Vergütungsgrundsätzen) dafür gesorgt ist, dass den organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 nachgekommen wird.
- Wir haben das Vorliegen von Dienstanweisungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen dokumentiert sind, überprüft. Dabei haben wir uns überzeugt, dass die Ausgestaltung dieser Dienstanweisungen die ausreichende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorsieht.
- Wir haben aus den Bereichen Compliance, Risikomanagement und interne Revision einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte über die Prüfung der Einhaltung der für Wertpapierfirmen wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Berichtsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthalten.
- Wir haben verantwortliche Personen aus den Bereichen Compliance, Risikomanagement, interne Revision (verantwortliche Mitarbeiter des WPDLU) befragt und/oder die entsprechenden Berichte eingesehen, ob

- a. die für Wertpapierfirmen (WPDLU) wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
  - b. nach ihrer Kenntnis im Berichtsjahr wesentliche Verstöße erfolgten und
  - c. die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende Kontrollen sichergestellt ist.
- Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.
  - Wir haben die Protokolle von Aufsichtsrats- und Geschäftsleitersitzungen daraufhin durchgesehen, ob diese Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthalten.
  - Wir haben den uns zur Verfügung gestellten Schriftverkehr mit den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Anzeige-, Bewilligungs- und Veröffentlichungspflichten daraufhin durchgesehen, ob dieser Schriftverkehr Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthält.
  - Weiteres haben wir uns den Konzessionsbescheid vorlegen lassen und mit der Unternehmensdatenbank auf der FMA-Homepage abgestimmt.
  - Wir haben uns die Verfahren und Maßnahmen in Zusammenhang mit der Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgesehen und diesbezüglich testfallbezogen Kundenakte und Geschäftsfälle (der Kunden sowie der Wertpapierfirma (WPDLU) selbst) untersucht.
  - Wir haben testfallbezogen neu abgeschlossene bzw. beendete Verträge mit vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) und Wertpapiervermittlern (WPV) mit den entsprechenden Meldungen an die FMA verglichen.
  - Wir haben uns schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Funktionen vorlegen lassen.
  - Wir haben die Geschäftsleitung befragt, ob algorithmischer Handel betrieben wird und uns zutreffendenfalls vergewissert, dass Verfahren zur Einhaltung des § 27 WAG 2018 eingerichtet wurden.
  - Wir haben die Geschäftsleitung befragt, ob der Rechtsträger seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang zu Börsenunternehmen bietet und uns zutreffendenfalls vergewissert, dass Verfahren zur Einhaltung des § 28 WAG 2018 eingerichtet wurden.
  - Wir haben uns die Verfahren und Maßnahmen in Zusammenhang mit der Entwicklung von Finanzinstrumenten gemäß § 30 WAG 2018 durchgesehen und die entsprechenden Kontrollen durch die Geschäftsleitung und Compliance kritisch gewürdigt
  - Wir haben uns die Verfahren und Maßnahmen in Zusammenhang mit den Produktüberwachungspflichten für Vertreiber gemäß § 31 WAG 2018 durchgesehen und



die entsprechenden Kontrollen durch die Geschäftsleitung und Compliance kritisch gewürdigt.

- Wir haben die Verfahren zu Aufzeichnungen im Sinne des § 33 WAG 2018 kritisch gewürdigt.
- Wir haben untersucht, ob Verfahren zur Gewährung und Annahme von Vorteilen bei nicht unabhängiger Anlageberatung gemäß § 51 WAG 2018 eingerichtet sind.
- Wir haben untersucht, ob vereinnahmte Vorteile bei unabhängiger Anlageberatung sowie Portfolioverwaltung gemäß § 53 WAG 2018 an den Kunden weitergeleitet wurden.
- Wir haben die Geschäftsleitung zum Umgang mit Vorteilen in Zusammenhang mit Analysen im Sinne des § 54 WAG 2018 kritisch befragt.
- WPF: Wir haben zum Bilanzstichtag untersucht, ob zu diesem Stichtag die Eigenmittelerfordernisse erfüllt waren und ob Verfahren zur Überwachung der Eigenmittel eingerichtet sind.

WPDLU: Wir haben zum Bilanzstichtag untersucht, ob zu diesem Stichtag die Eigenmittelerfordernisse erfüllt waren und ob Verfahren zur Überwachung der Eigenmittel eingerichtet sind. bzw. uns einen Versicherungsnachweis erbringen lassen.

- Wir haben einen aktuellen Nachweis (zB Firmenbuchauszug) über die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung gemäß § 73 WAG 2018 zu unseren Akten genommen. (für WPDLU nicht relevant)
- Wir haben uns die gesetzlich vorgesehenen Leitlinien (z.B. bezüglich Interessenskonflikten, Best Execution) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen.
- Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten befragt.
- Wir haben die verantwortliche Person für Beschwerdemanagement hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erläutern lassen.
- Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleiter darüber eingeholt, dass alle wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

## **II. Schlussbemerkung**

WPF: Die Berichterstattung in dieser Anlage zum Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sowie den beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen.

WPDLU: Die Berichterstattung in diesem gesonderten Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen der beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen.

Entsprechend der internationaler Prüfungsgrundsätze (International Standards on Auditing, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC)) stellt die Beantwortung der Checkliste in der Anlage 2 keine Zusicherungsleistung dar. Wir geben kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB hinsichtlich der in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten Fragestellungen ab. Die Anlage zum Prüfbericht samt der beantworteten Checkliste ist nicht vom Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB umfasst. Trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt kann aufgrund von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Verstöße von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unentdeckt bleiben.

Für unsere Tätigkeit gilt die Haftungsbeschränkung des § 275 UGB. Die mit der geprüften Wertpapierfirma (dem WPDLU) vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) finden Anwendung.

Datum, Unterschrift

## Anlage 2: Checkliste für die Durchführung der Prüfung

<b>Checkliste für die Durchführung der Prüfung gemäß § 71 Abs 4 sowie § 72 Abs 4 WAG 2018 für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x</b>				
Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs- bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB				
1. Für den Prüfungszeitraum lag ein aufrechter Konzessionsbescheid vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Es bestand eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung iSd § 3 Abs 6 WAG 2018 (für WPF) oder § 4 Abs 3 WAG 2018 (für WPDLU).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Eigenmittelbestimmungen wurden zum Bilanzstichtag eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Anzeige- und Bewilligungspflichten der §§ 7 und 14 Abs 4, 18 und 20 WAG 2018 wurden beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Es wurden keine über den Umfang der erteilten Konzession hinausgehenden konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen festgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Es wurden keine Verletzungen der Auflagen des Konzessionsbescheides festgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. § 27 WAG 2018 (algorithmischer Handel) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. § 28 WAG 2018 (Nutzung des direkten elektronischen Zugangs) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. § 29 WAG 2018 iVm Art 21 VO (EU) 2017/565 (organisatorische Anforderungen) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. § 29 WAG 2018 iVm Art 22 VO (EU) 2017/565 (Compliance) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. § 29 WAG 2018 iVm Art 25 VO (EU) 2017/565 (Zuständigkeiten der Geschäftsleitung) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste für die Durchführung der Prüfung  
gemäß § 71 Abs 4 sowie § 72 Abs 4 WAG 2018  
für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x**

Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs- bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
<i>* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB</i>				
12. Ein Verfahren zu § 29 WAG 2018 iVm Art 26 VO (EU) 2017/565 (Bearbeitung von Beschwerden) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Ein Verfahren zu § 29 WAG 2018 iVm Art 27 VO (EU) 2017/565 (Vergütungsgrundsätze und –praktiken) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ein Verfahren zu § 29 WAG 2018 iVm Art 28 und 29 VO (EU) 2017/565 (persönliche Geschäfte und relevante Personen) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ein Verfahren zu § 30 WAG 2018 (Produktüberwachungspflichten für Konzepteure) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Ein Verfahren zu § 31 WAG 2018 (Produktüberwachungspflichten für Vertrieber) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. § 32 WAG 2018 iVm Art 23 VO (EU) 2017/565 (Risikomanagement) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. § 32 WAG 2018 iVm Art 24 VO (EU) 2017/565 (Interne Revision) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. § 33 WAG 2018 (Aufzeichnungspflichten) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. § 34 WAG 2018 iVm Art 30 bis 32 VO (EU) 2017/565 (Auslagerung) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Ein Verfahren zur Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) und Wertpapiervermittlern (WPV) gemäß §§ 36 und 37 WAG 2018 wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22. Ein Verfahren zu §§ 45 und 46 WAG 2018 iVm Art 33 bis 35 VO (EU) 2017/565 (Umgang mit Interessenkonflikten) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. § 47 WAG 2018 (Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden - Allgemeine Pflichten) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24. Ein Verfahren zu §§ 48 und 49 WAG 2018 (Informationen für Kunden) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25. Ein Verfahren zur Einhaltung des § 50 WAG 2018 (Pflichten bei unabhängiger Anlageberatung) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste für die Durchführung der Prüfung  
gemäß § 71 Abs 4 sowie § 72 Abs 4 WAG 2018  
für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x**

Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
<i>* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB</i>				
26. Ein Verfahren zur Einhaltung der §§ 51 und 52 WAG 2018 (Gewährung und Annahme von Vorteilen) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27. § 53 WAG 2018 (Gewährung und Annahme von Vorteilen bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28. § 54 WAG 2018 (Gewährung und Annahme von Vorteilen in Zusammenhang mit Analysen) wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29. Ein Verfahren zur Einhaltung des § 55 WAG 2018 (Kenntnisse und Kompetenzen) wurden eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30. Ein Verfahren zur Einhaltung der §§ 56 (Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen) und 57 WAG 2018 (Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31. Ein Verfahren zu § 57 Abs 2 und 3 WAG 2018 (Warn- und Hinweispflicht) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32. Ein Verfahren zu § 58 WAG 2018 (Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33. Ein Verfahren zu § 59 WAG 2018 (Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34. Ein Verfahren zu § 60 WAG 2018 (Berichtspflichten gegenüber den Kunden) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35. Ein Verfahren zur Einhaltung der §§ 62 bis 64 WAG 2018 (Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen) wurde eingerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36. Ein Verfahren zur Einhaltung des § 65 WAG 2018 (Bearbeitung von Kundenaufträgen) wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37. Ein Verfahren zur Kundenkategorisierung im Sinne der §§ 66 und 67 WAG 2018 wurde eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38. Hinweise auf die Verletzung des § 69 WAG 2018 bzw. § 107 TKG lagen nicht vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39. Die Veröffentlichung des festgestellten Jahresabschlusses gemäß § 71 Abs 1 WAG 2018 iVm § 65 BWG ist erfolgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40. Es bestand die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung (§ 73 WAG 2018).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

41. Ein Verfahren zu § 73 Abs 6 bis 9 WAG 2018 (weitere Kundeninformationen) wurde eingerichtet.

42. § 7 WAG 2018 iVm § 39 Abs 1 BWG (Sorgfaltspflichten) wurde beachtet.